

Kein Protokoll mehr im Internet

Fischbach-Göslikon: Gemeinderat hat Rechtslage abgeklärt

Dürfen Wortprotokolle von Gemeindeversammlungen im Internet veröffentlicht werden? «Ja, aber», sagt die Datenschutzbeauftragte des Kantons. Das Aber ist so umfangreich, dass Fi-Gö das Protokoll nicht online stellen wird.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2011 hat Hans Kneubühler den Überweisungsantrag gestellt, dass die Gemeindeversammlungsprotokolle immer auf der Gemeindehomepage aufgeschaltet sein sollen. Der Überweisungsantrag wurde mit 20:19 Stimmen angenommen.

Im Nachgang zu diesem Versammlungsbeschluss hat der Gemeinderat die Rechtmässigkeit einer Veröffentlichung des Versammlungsprotokolls im Internet bei der Gemeindeabteilung abgeklärt und die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz, Gunhild Kersten, um Stellungnahme gebeten. Diverse telefonische Anfragen bei der Datenschutzstelle und bei der Gemeindeabteilung lassen den Schluss zu, dass die ganze Angelegenheit sehr delikat ist und unter Umständen eine Praxisänderung für alle Gemeinden im Kanton zur Folge haben könnte.

Quintessenz: Die Datenschutzstelle spricht sich gegen die Publikation der Protokolle im Internet aus, die Gemeindeabteilung hat nichts dagegen. In den vergangenen anderthalb Jahren hat jedoch keine der beiden Stellen eine eindeutige Weisung erlassen. Die Datenschutzstelle hat ein Merkblatt in Aussicht gestellt, das dem Gemeinderat jedoch nicht vorliegt.

Kein Schutz im Internet

Es stellt sich nun die Frage, ob der Überweisungsantrag der rechtlichen Überprüfung standhält. Die Schwierigkeit besteht darin, dass der gesetzlich vorgesehene Schutz der Personendaten, die mit dem Protokoll veröffentlicht würden, im Internet nicht genügend sichergestellt werden kann. Insbesondere wenn ein Wortprotokoll mit namentlicher Nennung der Votanten verfasst wird, wie das in Fischbach-Göslikon der Fall ist. Gemäss den Ausführungen der Datenschutzbeauftragten dürfte das Protokoll publiziert werden, wenn es keine



Aus Datenschutzgründen gehören «Gmeinds»-Protokolle nicht ins Netz (Bild: Gemeindehaus Fischbach-Göslikon).

Bild: Archiv Erika Obrist

Personendaten enthalten würde und wenn aus dem Kontext keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen gezogen werden könnten.

In Fischbach-Göslikon wurden die Protokolle bis anhin im Rahmen der Aktenaufgabe publiziert und danach auf dem Server wieder gelöscht. Folgt man den Ausführungen der Datenschutzbeauftragten, hatte der Gemeinderat damit bereits fahrlässig gehandelt. Sämtliche Personendaten müssten nämlich vor der Publikation im Internet unkenntlich gemacht und das Protokoll so abgeändert werden, dass aus dem Kontext keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglich wären.

Weiter verlangt das Datenschutzgesetz, dass technische Mittel ergriffen werden müssen, um den Suchmaschinen wie Google oder Bing das Durchsuchen der Protokolle zu verunmöglichen. Die Umsetzung dieser Anforderungen würde das Protokoll derart verändern, dass daraus keine ver-

wertbaren Informationen mehr gewonnen werden könnten und jede Aussagekraft verloren ginge. Ausserdem sei dafür zu sorgen, dass die Daten nach einer angemessenen Zeit wieder aus dem Internet entfernt werden. Auch diese Auflage widerspricht dem Antrag, der die Publikation für immer fordert.

Haftet die Gemeinde, wenn einer Person ein Schaden entsteht?

Der aus der Überarbeitung des Protokolls resultierende Mehraufwand für die Gemeindeverwaltung steht in keinem Verhältnis zu dem damit erreichten Service für die Bevölkerung. Sollte einer mit Namen veröffentlichten Person daraus ein Schaden entstehen, kann dem Gemeinderat unter den gegebenen Umständen und den getroffenen Abklärungen sogar Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die daraus resultierende Haftbarkeit wäre nicht auszuschliessen.

Dass weder die Gemeindeabteilung noch die Beauftragte für Datenschutz diesbezüglich eine einheitliche kantonale Stellungnahme abgeben konnten, wirkt irritierend. Daher ist der Gemeinderat zum Schluss gekommen, dass der Überweisungsantrag von Hans Kneubühler der rechtlichen Überprüfung nicht standhalten kann; er wird also nicht traktandiert an einer der nächsten Versammlungen.

Papier ja, online nein

Der Gemeinderat hat deshalb entschieden, dass die Beschlüsse der Gemeindeversammlung auf der Homepage der Gemeinde analog der Zeitungspublikation veröffentlicht werden. Auf die Publikation des gesamten Protokolls wird zukünftig verzichtet. Die Protokolle werden, wie vom Gesetz verlangt, während der ordentlichen Aktenaufgabe der Bevölkerung bei der Gemeindekanzlei zugänglich sein. --gk